

# Kundmachungsreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. Oktober 2014

mit Wirkung ab 1. November 2014

Vom Gemeinderat angepasst am 25. März 2015

mit Wirkung ab 1. April 2015

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Allgemeine Bestimmungen	2
3. Aushang im Anschlagkasten	2
4. Veröffentlichung auf der Webseite <a href="http://www.balzers.li">www.balzers.li</a>	3
5. Ausschreibungen	3
6. Dauer der Kundmachung	3
7. Organisation und Nachweis der Kundmachung	3
8. Genehmigung und Inkrafttreten	4

## 1. Einleitung

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" fest:

1. Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
2. Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen.

Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
  - b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
  - c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
3. Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, sowie das Informationsgesetz vom 19. Mai 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Die amtliche Kundmachung erfolgt

- a) durch Veröffentlichung als pdf-Datei auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) unter der Rubrik "Amtliche Kundmachungen" und/oder
- b) durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (Punkt 5).

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Gesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal (Fernsehen) und im Gemeindeblatt der Gemeinde Balzers wird verzichtet.

## 3. Aushang im Anschlagkasten

Die amtliche Kundmachung kann, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte dagegen sprechen, zusätzlich im Anschlagkasten, welcher sich beim Haupteingang der Gemeindeverwaltung befindet, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

#### 4. Veröffentlichung auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li)

Insbesondere folgende amtliche Kundmachungen der Gemeinde Balzers werden auf der Webseite veröffentlicht:

- Referendumsfähige Beschlüsse (Art. 41, Abs. 4 Gemeindegesetz)
- Wahlvorschläge (Art. 69, Abs. 4 Gemeindegesetz)
- Wahllisten (Art. 77, Abs. 2 Gemeindegesetz)
- Bausperre (Art. 8, Abs. 4 Baugesetz)
- Bauordnung und Zonenplan (Art. 13, Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetz)
- Gemeinderichtplan (Art. 20, Abs. 2 Baugesetz)
- Überbauungs- und Gestaltungspläne (Art. 26, Abs. 1 und Art. 28, Abs. 2 Baugesetz)
- Baulandumlegungen (Art. 5, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung)
- Vermessung (Art. 30, Abs. 1, Art. 41, Abs. 1 und Art. 53, Abs. 2 Vermessungsgesetz)
- Öffentliche Planaufgabe Vermessung (Art. 27, Gesetz über Landvermessung)

#### 5. Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes. Auf eine Kundmachung in den Liechtensteinischen Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Das Gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.

Stellenausschreibungen werden auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) sowie in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) sowie im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

#### 6. Dauer der Kundmachung

Die amtliche Kundmachung erfolgt während der im jeweiligen Gesetz geforderten Frist, in der Regel während 14 Tagen.

#### 7. Organisation und Nachweis der Kundmachung

Die Kundmachung erfolgt zentral durch das Gemeindesekretariat. Die betroffenen Verwaltungsabteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen. Das Gemeindesekretariat führt die Kundmachung unter [www.balzers.li](http://www.balzers.li) bzw. im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten beim Gemeindehaus.

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Balzers aufbewahrt. Zudem wird sie ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk: "Der/Die Unterzeichnete bestätigt, den nachstehend aufgeführten Beschluss am TT/MM/JJJJ kundgemacht zu haben" sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung ([www.balzers.li](http://www.balzers.li) / [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) / Anschlagkasten Gemeindehaus) versehen.

Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes geht an die betroffene Abteilung und wird dem jeweiligen Akt beigelegt.

## 8. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Kundmachungsreglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Balzers in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2014 genehmigt. Es tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Dieses Reglement wurde in Bezug auf das Amtsblatt an der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2015, Trakt. Nr. 1, angepasst. Diese Anpassungen treten auf den 1. April 2015 in Kraft.

Balzers, 26. März 2015



Arthur Brunhart  
Gemeindevorsteher



Monika Frick  
Vizevorsteherin